

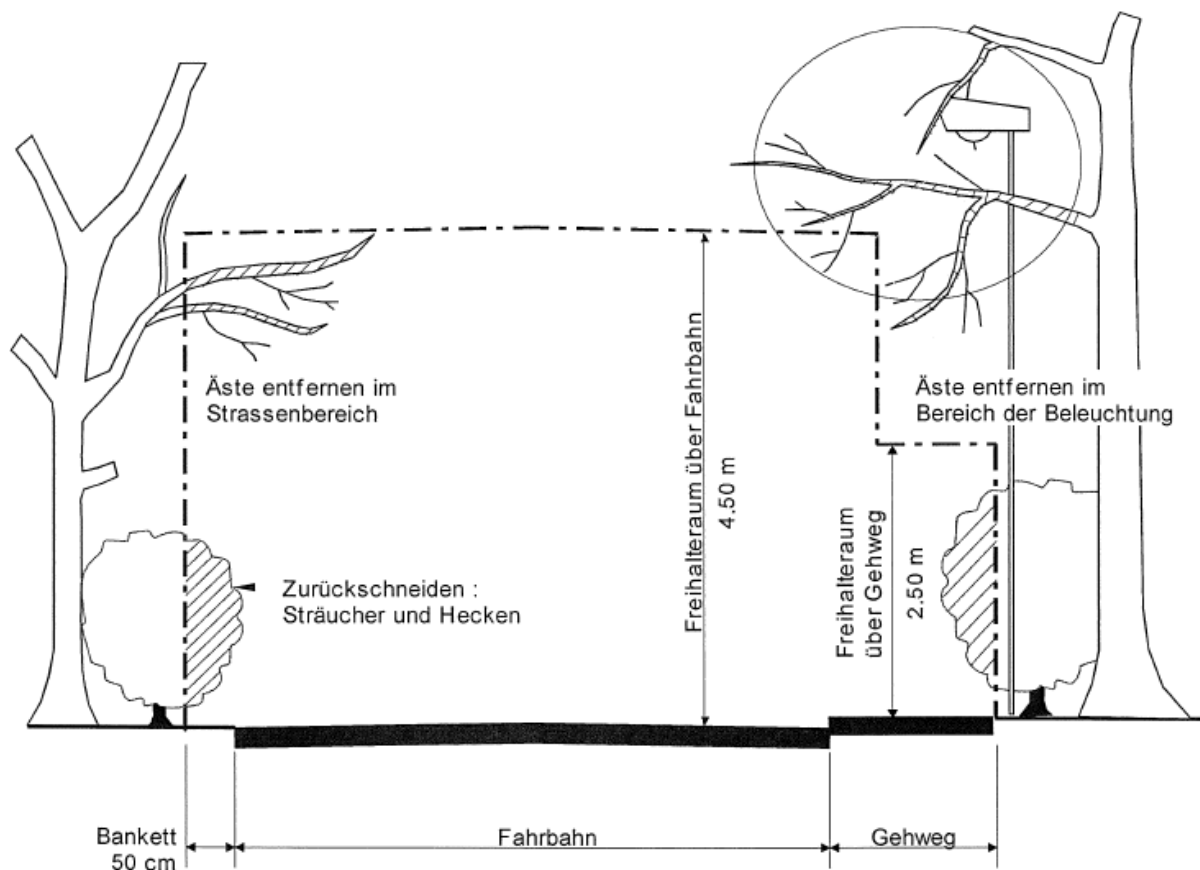
Merkblatt

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Strassen und Plätzen stellt eine wiederkehrende Aufgabe dar. Für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist es unabdingbar, dass die Vegetation gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurückschnitten wird und somit keine Sichtverhältnisse beeinträchtigt werden.

Als Eigentümer eines an öffentliche Strassen, Fusswege und Plätze angrenzendes Grundstücks bitten wir Sie, Pflanzen, welche in den Strassenraum hineinragen zurückzuschneiden. Dabei sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil

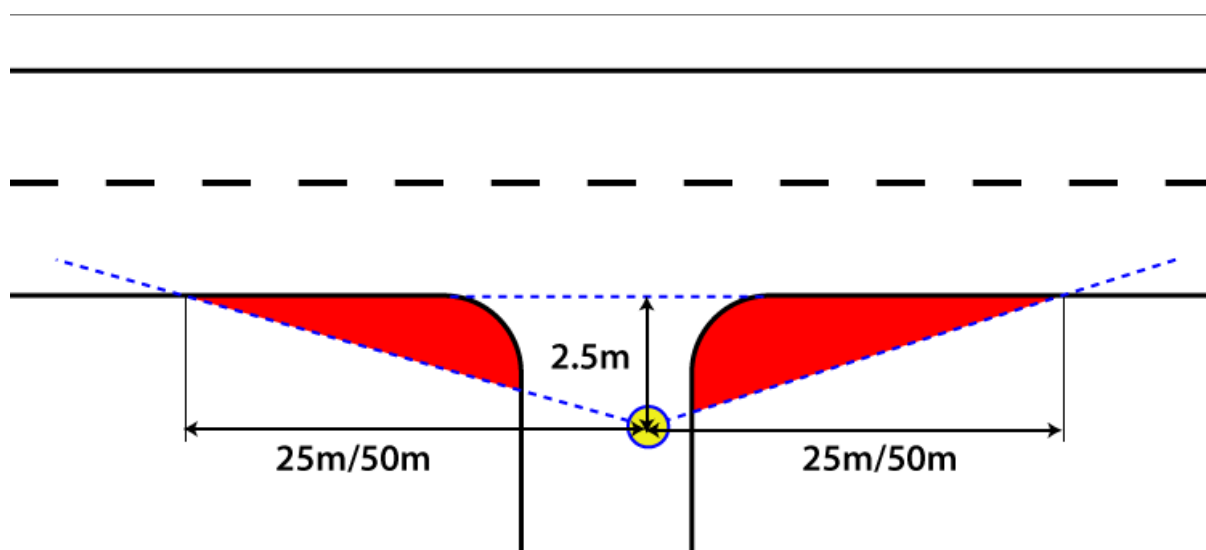


- Seitlich sind die Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Gegenüber Grundstücken in der Bauzone und Gemeindestrassen betragen die Stockabstände zur Parzellengrenze 60 cm. Grünhecken dürfen bei 60 cm Stockabstand nicht höher als 1,8 m sein (§ 111 BauG / §§ 72 ff EG ZGB).
- Über der Fahrbahn muss eine Mindesthöhe von 4.5 Metern freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs beträgt die freizuhaltende Mindesthöhe 2.5 Meter.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Freihaltung Sichtzonen an Knoten und Ausfahrten

Auch an Einfahrten oder Knoten ist ungehinderte Sicht ein wichtiges Element für die Verkehrssicherheit. Nur wenn sämtliche Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig sehen können, ist eine sichere Fahrweise möglich. Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten sind die Sichtzonen deshalb dauernd freizuhalten.

Als vereinfachtes Hilfsmittel zur Bestimmung der Sichtzonen kann folgende Skizze beigezogen werden:



Zur Bestimmung der Sichtzonen im Sinne einer Faustregel begeben Sie sich, in einem Abstand von 2,5 Metern zur Querfahrbahn, in die Mitte der Fahrspur für den auf die Verzweigung zufahrenden Verkehr. Von dort her sollte bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine beidseitige Sichtweite von 50 Metern gewährleistet sein. In einer Zone 30 sollte die beidseitige Sichtweite 25 Meter betragen.

In der ermittelten Sichtzone (in der Skizze rot eingezeichnet) muss die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 und 3,0 Metern frei sein.

Im Namen aller Verkehrsteilnehmer danken wir Ihnen für Ihren Beitrag zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

GEMEINDEKANZLEI HÄGGLINGEN

19.02.2021